

**Verordnung
über die planmäßige Vorbereitung und Durchführung
der kontinuierlichen Produktion der Bau-
und Baumaterialienbetriebe im Winter.**

Vom 28. Oktober 1963

Beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik wird das Produktionsniveau der führenden Zweige der Volkswirtschaft wesentlich durch die schnelle Realisierung der Investitionsmaßnahmen bestimmt. Dazu ist es erforderlich, im Bauwesen eine kontinuierliche Produktion über das ganze Jahr zu sichern und auch im Winter eine hohe Auslastung der vorhandenen Kapazität entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und den persönlichen Interessen der Werktätigen zu gewährleisten. Dabei sind die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik schnell in die Praxis einzuführen, die reichen Erfahrungen der Werktätigen zu nutzen und alle Voraussetzungen für ihre aktive Mitarbeit zu schaffen.

Zur Durchsetzung der kontinuierlichen Produktion der Bau- und Baumaterialienbetriebe im Winter wird folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Bau- und Baumaterialienbetriebe und für die Plan- und Investitionsträger.

§ 2

(1) Die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben entsprechend der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBI. II S. 481) ist so vorzunehmen, daß die kontinuierliche Produktion der Bau- und Baumaterialienbetriebe im Winter gesichert ist.

(2) Die kontinuierliche Produktion ist durch folgende Maßnahmen zu sichern:

- rechtzeitige Fertigstellung des Rohbaues, um die Bauarbeiten in geschlossenen Räumen durchführen zu können,
- maximale Anwendung der Montagebauweise und Sicherung der vollen Auslastung der Montagekapazitäten
- vorrangige Durchführung von Bauarbeiten unter Terrain, insbesondere die Ausführung von Mass betonkonstruktionen.

(3) Die Investitionsobjekte und die Arbeitsprozesse zu ihrer Herstellung sind hinsichtlich der notwendigen Winterbaumaßnahmen in 3 Kategorien entsprechend der vom Minister für Bauwesen zu erlassenden Nomenklatur einzustufen:

Kategorie A:

Objekte und Arbeitsprozesse, die ohne oder mit geringen Winterbaumaßnahmen ausgeführt werden können. Sie sind vorrangig im Winter durchzuführen.

Kategorie B:

Objekte und Arbeitsprozesse, die mit technisch und ökonomisch vertretbaren Winterbaumaßnahmen

durchgeführt werden können. Sie sind im Winter in dem Umfang, der durch den ökonomischen Nutzen gerechtfertigt ist, durchzuführen.

Kategorie C:

Objekte und Arbeitsprozesse, die nur mit besonders aufwendigen Winterbaumaßnahmen durchgeführt werden können. Sie sind im Winter nur dann durchzuführen, wenn sie volkswirtschaftlich notwendig sind.

Die Einstufung der Objekte und Arbeitsprozesse hat durch die Leiter der Baubetriebe in Abstimmung mit dem Investitionsträger und dem Leiter des Projektierungsbetriebes bis zum 1. Juni für die folgende Winterperiode zu erfolgen.

(4) Zur Sicherung der Kontinuität der Bauarbeiten während des Winters und zur Verringerung des Bauaufwandes sind solche Objekte und Anlagen der Investitionsvorhaben vorrangig fertigzustellen, die für das Bauen im Winter genutzt werden können, z. B. Heizanlagen.

(5) Die Leiter der Projektierungsbetriebe haben die Voraussetzungen einer kontinuierlichen Produktion im Winter zur maximalen Auslastung der Bau- und Montagekapazitäten und zur planmäßigen Steigerung der Arbeitsproduktivität bei geringstem Aufwand im Projekt zu sichern. Diese Voraussetzungen sind:

- die maximale Anwendung des Montagebaues,
- die Erhöhung des Vorfertigungsgrades der Bauwerke und Anlagen,
- die Erhöhung des Komplettierungsgrades der Bauwerks- und Anlagenteile,
- die Anwendung von Baustoffen, Konstruktionen, Verbindungen, Verfahren usw., die für den Winterbau besonders geeignet sind.

Die während des Winters auszuführenden Objekte und Bauarbeiten sind im Grobzyklogramm bzw. in der Liefergrafik festzulegen.

(6) Der Minister für Bauwesen bzw. die Bezirksbaudirektoren haben die Objektbeauftragung so vorzunehmen, daß die kontinuierliche Produktion bei voller Ausnutzung der Kapazität während des ganzen Winters gesichert ist. Die Generaldirektoren der WB der Baumaterialienindustrie haben die Bereitstellung der erforderlichen Sortimente an Fertigteilen und anderen Baumaterialien zu gewährleisten.

§ 3

(1) Die Betriebe der Bau- und Baumaterialienindustrie planen die Kosten für Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen in den Selbstkosten der Warenproduktion. Die Höhe der Kosten ist in Form von Zuschlagsätzen

- für die Betriebe der Bauindustrie differenziert nach Kategorien,-
- für die Betriebe der Baumaterialienindustrie differenziert nach Gruppen

festzulegen. Die Zuschlagsätze sind vom Ministerium für Bauwesen in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen in der Direktive zur Ausarbeitung des Jahresplanes herauszugeben.